



**Stadionordnung**  
des  
**Sportverein Planegg-Krailling e.V.**  
von 1926

## § 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für alle Fußballplätze und das Georg Heide Stadion des SV Planegg-Krailling e.V. (nachfolgend auch "Verein" genannt), einschließlich aller umfriedeten Versammlungsstätten, Anlagen und Außenbereiche.

## § 2 Anerkennung der Stadionordnung

Mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte, spätestens jedoch mit dem Betreten der Fußball-Sportstätten, erkennen alle Besucherinnen und Besucher diese Stadionordnung als verbindlich an.

## § 3 Zweck und Nutzung

1. Das Sportgelände dient in erster Linie der Austragung von Fußballspielen sowie weiteren sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des SV Planegg-Krailling e.V.
2. Ein allgemeiner Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
3. Die Nutzungsverhältnisse regeln sich nach bürgerlichem Recht.

## § 4 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch Vertreter des SV Planegg-Krailling e.V., die Polizei sowie vom Verein eingesetzte Ordnungskräfte ausgeübt. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann ein Haus- und Betretungsverbot ausgesprochen werden. Letzte Instanz ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vertreter.

### **Ergänzung gemäß Sicherheitskonzept:**

Am Spieltag ist ein Veranstaltungsleiter (i.d.R. der Leiter Herren der Fußballabteilung) verantwortlich, der jederzeit anwesend und erreichbar ist. Dieser stimmt sich eng mit dem Sicherheitsbeauftragten (i.d.R. Leiter der Ordnungskräfte) ab, der die ordnungsgemäße Umsetzung des Sicherheitskonzeptes gewährleistet.

## § 5 Aufenthalt und Zutritt

1. Zutritt erhalten nur Personen mit gültiger Eintrittskarte, Berechtigungsausweis oder sonstiger Legitimation durch den Verein.

2. Einlasskontrollen einschließlich Taschen- und Personenkontrollen können durchgeführt werden.
3. Besucherinnen und Besucher erklären sich mit Videoaufzeichnungen und der unentgeltlichen Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen des Vereins und des Bayerischen Fußballverbandes einverstanden.
4. Der auf der Eintrittskarte angegebenen Platz ist einzunehmen. Auf Weisung kann ein Wechsel erfolgen. Sollte kein fester Platz angegeben sein, gilt freie Platzwahl.
5. Die Spielstätte kann während Veranstaltungen videoüberwacht werden.
6. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Sicherheitsorganisation**

1. Der Veranstalter stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Aufgaben durch entsprechend geeignetes Personal besetzt sind.
2. Der Sicherheitsbeauftragte koordiniert die Ordnungskräfte und ggf. Sanitätsdienste und trifft sicherheitsrelevante Entscheidungen in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter.
3. Die Leitung der Ordnungskräfte sorgt für die operative Umsetzung der Vorgaben.
4. Ein Sicherheits-/Stadionsprecher unterstützt die Kommunikation sicherheitsrelevanter Informationen.
5. Ein Fanbeauftragter steht ggf. als Ansprechpartner für fanbezogene Belange zur Verfügung.

## **§ 7 Ordnungskräfte**

1. Die Ordnungskräfte überwachen die Einhaltung dieser Stadionordnung, führen Einlasskontrollen durch und unterstützen bei Evakuierungsmaßnahmen.
2. Ordnungskräfte sind durch reflektierende Westen oder Armbinden erkennbar.

## § 8 Verhalten auf dem Gelände

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar behindert werden.
2. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
3. Anweisungen von Polizei, Feuerwehr, Ordnungskräften, Veranstaltungsleitung und Vereinsvorständen ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 9 Verbotene Gegenstände und Handlungen

Das Mitbringen oder Benutzen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen, pyrotechnische Artikel, Glasflaschen, sperrige Gegenstände,
- Laserpointer, politische oder extremistische Propagandamaterialien,
- Alkohol in größeren Mengen, Betäubungsmittel aller Art, Tiere (außer Assistenzhunde).

Verboten sind ferner:

- Betreten des Spielfeldes oder nicht zugelassener Bereiche,
- Rassistische, diskriminierende oder extremistische Äußerungen,
- Zündeln, Werfen von Gegenständen, Verunreinigungen des Geländes.

## § 10 Einlasskontrollen

1. Der Zutritt ist an die Zustimmung zur Kontrolle gebunden.
2. Bei erhöhter Gefährdungslage (z.B. Risikospiele) erfolgen verstärkte Personenkontrollen.
3. Zutritt wird Personen verweigert, die keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen oder nach Auffassung des Vereins ein Sicherheitsrisiko darstellen.

## § 11 Durchführung am Spieltag

1. Vor jedem Spiel wird eine Gefährdungsanalyse durchgeführt, die über die Anzahl der Ordnungskräfte und ggf. besondere Maßnahmen entscheidet.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko finden vor Spielbeginn Sicherheitsbesprechungen statt, ggf. mit Vertretern von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdiensten, Ordnungsamt und beteiligten Vereinen.
3. Vor Spielbeginn wird ggf. ein sogenanntes „Kurvengespräch“ durchgeführt, um aktuelle Sicherheitsaspekte zu klären.

## § 12 Besondere Vorkehrungen

1. Getränke werden ausschließlich in bruch sicheren Behältern ausgegeben, maximal 0,5 Liter Fassungsvermögen. Die Ausgabe erfolgt durch den Verein oder seinen Gaststätten. Selbst mitgebrachte Getränke und Speisen sind untersagt.
2. Alkoholausschank kann bei erhöhtem Risiko eingeschränkt oder untersagt werden.
3. Für Notfälle stehen ggf. Sanitätsdienste und ein Rettungswagen bereit oder werden unverzüglich durch den Veranstaltungsleiter verständigt.

## § 13 Maßnahmen bei Zwischenfällen

1. Bei schwerwiegenden Ereignissen (z.B. Unwetter, Bedrohungslagen) erfolgen Sicherheitsdurchsagen über Lautsprecher.
2. Bei Bedarf wird sich der Veranstalter mit dem Schiedsrichter und Vertretern des Gastvereins über die weitere Vorgehensweise absprechen.
3. Maßnahmen wie Teilräumungen oder Evakuierungen können durch den Verein, die Veranstaltungsleitung oder die Polizei angeordnet werden.

## § 14 Haftung

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Personen- oder Sachschäden, die durch Dritte entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

## § 15 Folgen bei Verstößen

1. Verstöße gegen diese Stadionordnung führen zum Ausschluss vom Veranstaltungsgelände und ggf. zu Stadionverboten.
2. Strafbare Handlungen werden zur Anzeige gebracht.
3. Sichergestellte Gegenstände werden in der Regel der Polizei und nur bei rechtlicher Unbedenklichkeit an den Verursacher zurückgegeben.

*Planegg, den 09. April 2025*

**Florian Häringer**

*Präsident*

**Martin Woytalla**

*Leiter Herren der Fußballabteilung*

*Herausgegeben:*

**Sportverein Planegg-Krailling e.V.**

*Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg*

*Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17*

*info@svplanegg.de - www.svplanegg.de*

**- Abteilung Fußball -**

*fussball@svplanegg.de*